



LAND
TIROL

Richtlinie zur Förderung der Kultur

Fair-Pay - Angestellte

Regierungsbeschluss vom 07.02.2023

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31 / 2010 i.d.g.F, wird nachstehende Richtlinie erlassen.

§ 1

Ziel, Allgemeine Grundsätze

Die Situation der Kunst- und Kulturschaffenden in Österreich ist geprägt von einem geringen Einkommensniveau, schlechter sozialer Absicherung und hoher Armutsgefährdung. Der Bund hat im Rahmen eines „Fairness Prozesses“ ab 2020 gemeinsam mit den Bundesländern eine „Fair-Pay-Strategie“ erarbeitet, die im Rahmen der Tagung der KulturreferentInnen am 10. Juni 2022 unterfertigt wurde. Darin bekennen sich die Gebietskörperschaften in Form einer politischen Absichtserklärung zur Verbesserung der arbeits- und sozialrechtlichen Situation im Kunst- und Kulturbereich beizutragen.

Auf dieser Grundlage entwickeln die Gebietskörperschaften ihre Fair-Pay-Modelle im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinien regelt die Voraussetzungen und das Verfahren, mit denen das Land jahresgeförderte Kultureinrichtungen bei der Umsetzung von Fair-Pay-Maßnahmen für Angestellte unterstützt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- 1) *Fair Pay* bezeichnet alle Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation im Kunst- und Kulturbereich.
- 2) *Gehaltsschema* bezeichnet das von der IG Kultur empfohlenen Gehaltsschema (Anlage).
- 3) *Fair Pay Gap* bezeichnet den Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Gehältern und den im Gehaltsschema der IG Kultur empfohlenen Gehältern.
- 4) *Fair Pay Zuschuss* ist der Förderbetrag, der zum Ausgleich des Fair Pay Gaps zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

Gegenstand der Förderung

- 1) Ein Fair-Pay-Zuschuss kann für Beschäftigte gewährt werden, die sich auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages einem Tätigkeitsbereich des Gehaltsschemas der IG Kultur zuordnen lassen.

- 2) Die Ausschüttung von Fair-Pay-Mitteln berücksichtigt auf Basis bestehender Förderungsrichtlinien folgende Aspekte:
 - a) Qualität und Professionalität der künstlerischen/kulturellen Produktion und Tätigkeit
 - b) Orientierung am Gehaltsschema der IG Kultur
 - c) Transparente Darstellung der Gehälter gegenüber Fördergeber/innen
 - d) Nachvollziehbare Verfahren bei der (Neu-) Besetzung von Stellen, insbesondere Leitungspositionen
- 3) Die Ausschüttung von Fair-Pay-Mitteln berücksichtigt das Verhältnis der Förderhöhen der Gebietskörperschaften und anderer Fördergeber/innen.

§ 5

Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer

- 4) Antragsberechtigt sind juristische Personen, die in einer Kunst- und Kultursparte des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 tätig sind und die bereits in den Vorjahren eine Förderung für die allgemeine kulturelle Tätigkeit und die Schaffung und Aufrechterhaltung der dafür notwendigen Strukturen durch die Abteilung Kultur erhalten haben („Jahresförderung“).
- 5) Ausgenommen sind:
 - a) natürliche Personen, Selbstständige/Einzelunternehmen
 - b) Organisationen im Eigentum von Gebietskörperschaften (z.B. Universitäten)
 - c) Organisationen, bei denen Kollektivverträge zur Anwendung kommen
 - d) Förderung von Einzelprojekten (ohne Strukturförderung)
 - e) Werkverträge, Stipendien, unentgeltliche Tätigkeiten
- 6) Die als Fair-Pay-Zuschuss zur Verfügung gestellten Mittel sind explizit für Fair-Pay-Maßnahmen zu verwenden.

§ 6

Art und Ausmaß der Förderung

- 1) Grundlage der Berechnung des Fair Pay Gap ist das Fair Pay Gehaltsschema der IG Kultur, <https://igkultur.at/service/verein/gehaltsschema-und-honorarrichtlinien-fuer-kulturarbeit>
- 2) Der Fair Pay Zuschuss wird im Verhältnis der Förderhöhen anderer Gebietskörperschaften und Förderstellen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zweckgebunden gewährt.
- 3) Grundlage der Berechnung ist der Förderbedarf, der für die in der Erhebung des Landes (Studie September 2022) erfassten Angestellten erhoben wurde.

- 4) Der Gesamtbetrag der Fair Pay Maßnahmen aller Förderstellen darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das zur Deckung des Fair Pay Gap erforderlich ist.

§ 7

Förderbare Kosten

- 1) Förderbar sind die Personalkosten auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechend und zur Erreichung des Förderziels erforderlich sind.
- 2) Personalkosten werden in dem Ausmaß anerkannt, in dem sie in der Fair Pay Gap Erhebung des Landes für Angestellte in jahresgeförderten, gemeinnützigen Kulturinstitutionen (Studie September 2022) ausgewiesen sind.
- 3) Das jährlich abgerechnete Personalkostenausmaß pro Person darf das Ausmaß einer Vollbeschäftigung von 40 Wochenstunden nicht überschreiten. Dies gilt auch für Personen, die bei verschiedenen Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern abgerechnet werden.

§ 8

Förderungsantrag

- 1) Ein Fair Pay Zuschuss kann nur in Zusammenhang mit einem künstlerischen / kulturellen Vorhaben beantragt werden.
- 2) Förderungsanträge sind ausschließlich in elektronischer Form mittels des [Online-Formulars Kultur](#) einzubringen.
- 3) Dem Antrag ist das ausgefüllte Datenblatt „[Fair Pay 2023](#)“ anzufügen. Die Fair Pay Maßnahmen sind zu beschreiben und die Beschäftigungsverhältnisse, die Berechnungsgrundlage sowie die verwendeten Gehaltsempfehlungen nachvollziehbar zu erläutern.
- 4) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- 5) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.

§ 9

Förderungszusage

Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.

§ 10

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- 1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.
- 2) Zum Nachweis der Personalkosten sind zusätzlich zum Abrechnungsblatt (Datenblatt „Fair Pay“) die Jahreslohnkonten und Zahlungsnachweise der Lohnzahlungen vorzulegen.
- 3) Fair Pay Zuschüsse des Landes sind zweckgebunden als Beitrag des Landes zum Ausgleich des Fair Pay Gap zu verwenden, auch wenn von anderen Fördergebern nicht die zur Schließung des Fair Pay Gaps beantragte Summe genehmigt wird.

§ 11

Kürzung, Rückforderung

- 1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.
- 2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

§ 12

EU-Recht

Für die im Rahmen der Richtlinie gewährten Förderungen sind folgende EU-rechtliche Bestimmungen anwendbar:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L352 vom 24.12.2013, S. 1), in Verbindung mit VO (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020.

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1)

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1.) sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.

Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,-- einzuhalten sind.

§ 13

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeinen Richtlinien des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln i.d.g.F. sowie die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie) i.d.g.F. sowie die auf Grundlage des § 1 Abs. 3 der Kulturförderungsrichtlinie ergangenen Sonderrichtlinien.

§ 14 Gleichbehandlung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft und gilt bis 31.12.2023.

Anlage zu § 3 Abs. 2:

[Gehaltsschema](#)